

Die Deputation scheint dieses auch nicht so gemeint zu haben, denn es heißt: „in der neuesten verbesserten Fassung“; nun weiß ich aber nicht, wie das verstanden wird, ob die Leipziger Handelsgerichtsordnung überhaupt verschmolzen und eine neue Handelsgerichtsordnung gegeben werden soll. Wenn sie verschmolzen werden soll, so würde allerdings zu wünschen sein, daß die Regierung ermächtigt werde, etwaige Zweifel, welche in der Leipziger Handelsgerichtsordnung vorkommen, und die sich in Leipzig durch den Gerichtsgebrauch beseitigt haben, gleichfalls zu beseitigen. Noch muß ich einen Umstand erwähnen; es hat die Deputation angeführt, daß das Handelsgericht aus Kaufleuten und einer Gerichtsperson zusammengesetzt werde. Das ist auch allerdings der Fall, nur muß ich bemerken, daß die Beisitzer vom Handelsstande bei der Entscheidung selbst kein Stimmrecht haben; sie treten in so fern mit ein, als sie bei gerichtlichen Verfügungen zugezogen werden, im übrigen sind sie aber mehr als Sachverständige anzusehen, obwohl nicht zu leugnen ist, daß der Ausspruch ihrer Ansichten auch ein Gewicht dabei hat. Ob es aber zweckmäßig sei, ihnen eine Stimme einzuräumen, hängt freilich wieder mit dem Grundsatz zusammen, welchen Einfluß man Sachverständigen überhaupt geben soll. So lange ein Handelsgesetzbuch nicht besteht, können die Kaufleute, die beim Gerichte sitzen, zwar sehr zweckmäßige Auskunft geben, was Brauch bei dem Handelswesen sei; daß sie aber wirklich Recht sprechen sollen, scheint bei dem jetzigen Zustande der Gesetzgebung, wo die Gesetze nicht klar genug sind, nicht zweckmäßig. Dann müßte man erst noch genau erwägen, welche Gegenstände an ein solches Gericht gewiesen werden sollen, und ob das Interesse aller Beteiligten dabei gesichert ist; denn wir wollen uns nicht leugnen, daß ein Kaufmann der Branche, zu der er gehört, mehr zugethan ist, als einer andern. Ich will nur den Fall erwähnen, wenn Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten an dieses Gericht gewiesen werden, und sind bloß Kaufleute bei dem Gerichte, so würden diese eine Ansicht fassen, welche dem Fuhrmannsgeschäfte nachtheilig sein könnte. Dieses habe ich nur erwähnen wollen, und bemerke, daß auch die Kaufleute in Leipzig keine entscheidende Stimme haben.

Referent Abg. v. Mayer: Ich bin dem Staatsminister sehr dankbar für die Auskunft, welche er uns gegeben hat; indessen sind die Differenzen nicht bedeutend, sondern beziehen sich mehr auf Zeit und Ort; es wird also darauf ankommen, sich darüber zu verständigen. Wenn der Justizminister äußert, es lägen wichtige Gründe vor, warum die Regierung auf den ersten Antrag nicht eingehen könne, da der politische Zustand Sachsens noch nicht so weit vorgeschritten sei, um ein Handelsgesetzbuch zu entwerfen, so entgegne ich: es ist zwar thunlich, aber nicht schlechterdings nothwendig, daß Gegenstände, welche in das politische Recht gehören, in das Handelsgesetzbuch aufgenommen werden, sie sind auch nur zum Theil in den französischen Codex aufgenommen. Der bezeichnete Mangel würde dem nicht entgegenstehen, daß man ein Handelsgesetzbuch herausgeben könnte. In Oesterreich ist zwar zur Zeit kein Handels-

gesetzbuch vorhanden, nichts desto weniger ist doch durch Gesetze, Verordnungen und Hofdecrete für das Handelsrecht vollständig gesorgt; und was namentlich der Justizminister von den Kaufleuten gesagt, und daß zuerst alles genau bestimmt sein müsse, wer Handel treiben, wer Klein- und Großhändler sein dürfe, so existiren z. B. für die Oesterreichische Monarchie dießfalls gesetzliche Bestimmungen, welche für Wien, Prag, und andere große Städte, andererseits für die kleinen Städte völlig verschieden sind, und mit der Zeit wechseln. Es würde das nicht hindern, ein Handelsgesetzbuch zu emaniren. Eben so ist es mit der Wechselbarkeit; wünschenswerth wird es allerdings sein, wenn man nebenbei die politischen Verhältnisse mit untersucht, und wenn sie in diesem oder dem nächsten Landtage geordnet sind, ein Gesetz erlasse, in welchem man diese dem politischen Rechte angehörigen Gegenstände zusammenfaßt; allein diesen Grund kann ich nicht als so bedeutend annehmen, und ich glaube auch, daß ihn die Regierung nicht für so bedeutend hält, um darauf eine Ablehnung der Abfassung des Handelsgesetzbuchs zu gründen. Ein zweiter wichtigerer Grund war der, daß man anführte, es sei das Civilgesetzbuch noch nicht ausgefertigt, und dieses müsse vorausgehen. Ich gestehe, in der Theorie mag dieß richtig sein, in der Praxis möchte es aber mehr Schaden als Nutzen bringen, wollte man darauf die Erledigung eines dringenden Landesbedürfnisses verweigern. Wenn wir das Civilgesetzbuch erst abwarten, das wir in Folge neulich darüber statt gesunder Erörterungen vielleicht im Jahre 1842 in Berathung bekommen, so haben wir die Hoffnung, vielleicht im Jahre 1848 oder 1851 ein Handelsgesetzbuch zu erhalten. Ich will nicht fürchten, daß dieser Grund bloß als eine Exception gegeben sei, um nicht zur Sache zu schreiten, vielmehr würde ich gegen eine solche Ansicht im Lande die Regierung zu vertheidigen möglichst bemüht sein. Ich gebe die theoretische Richtigkeit jenes Grundes im Allgemeinen zwar zu; indeß möchte ich dennoch glauben, daß es möglich sei, das Handelsgesetzbuch bearbeiten zu lassen, ohne vorher das Civilgesetzbuch zur Berathung gebracht zu haben. Denn eigentlich ist ersteres bloß ein großer Katechismus für Kaufleute; es soll nicht unnütz wiederholen, was schon im Civilgesetzbuche für Alle gleichmäßig festgesetzt ist. Ich muß bemerken, daß das französische Gesetzbuch sich vorzüglich dadurch mit auszeichnet, daß es sich auf das stabile und materielle Recht hauptsächlich beschränkt, und was zum Reglementarischen und zum Politischen gehört, weggelassen hat. Uebrigens steht in einer gewissen Klarheit das Privatrecht schon jetzt in Sachsen da, sonst wäre alle Justizpflege unmöglich und gleich Null; in wie fern man dieses jetzt bestehende Recht aber für den Handel abändern will, dabei ist auf die Männer zu vertrauen, welchen die Ausführung einer solchen Arbeit übertragen werden wird. Ich sollte wirklich bedauern, wenn das ein Grund sein sollte, aus welchem das Handelsgesetzbuch ausgefetzt bliebe, und den Schaden, welcher dadurch entsteht, möchte ich nicht verantworten. Zum zweiten Punkte hat Hr. Staatsminister bemerkt, es würde nicht wünschenswerth sein, hier über die Marine des Processes abzustimmen, indem es bei einer frühern Discussion